Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (641 d.B.)

über die Regierungsvorlage (618 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken-und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 Z 4 lautet § 33 Abs. 3: "(3) Für Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden und deren Beschäftigung kürzer als eine Woche vereinbart ist (fallweise beschäftigte Personen), beginnt die Frist für die Anmeldung sowie die Abmeldung hinsichtlich der innerhalb des Kalendermonats liegenden Beschäftigungstage spätestens mit dem Ersten des nächstfolgenden Kalendermonats."
- 2. In Artikel 1 Z 10 wird § 44 Abs. 2 folgender Satz angefügt "Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 ist der Beitragszeitraum einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen."
- 3. In Artikel 1 Z 16 lautet § 58 Abs. 8: "(8) In Fällen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse nach § 5 Abs. 2 hat der Dienstgeber das Recht, die Beiträge entweder monatlich oder jährlich bis zum 15. Jänner des Folgejahres zu entrichten.
- 4. In Artikel 1 Z 22 wird in § 67b Abs. 1 das Wort "Beitragsgrundlagenmeldungen" um die Wortfolge "für mindestens zwei aufeinanderfolgende Beitragszeiträume" ergänzt.
- 5. In Artikel 1 Z 28 wird in § 114 Abs. 2 und in Abs. 3 jeweils der folgende Satz angefügt: "Sind Säumniszuschläge zu entrichten, sind diese für einem Dienstgeber oder sonstiger nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigten Person nach § 35 Abs. 3 auf 1000 € monatlich zu deckeln."
- 6. In Artikel 1 Z 28 entfällt in § 114 Abs. 3 die Wortfolge "bei einer Verspätung von bis zu fünf Tagen ein Säumniszuschlag in der Höhe von 5€ zu entrichten,"
- 7. In Artikel 1 Z 28 entfällt in § 114 der Abs. 6; § 114 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung "(6)" und § 114 Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung "(7)".
- 8. In Artikel 1 Z 35 lautet § 689 Abs. 1: "Die §§ 5 Abs. 2 und 3, 7 Z 4, 44 Abs. 1 Z 8a und 14, 76b Abs. 2, 143a Abs. 4, 254 Abs. 6, 471f, 471g und 471 treten mit 1. Jänner 2016, die §§ 33 Abs. 1a, 1b und 3, 34 samt Überschrift, 41 Abs. 1 und 4 Z 3, 44 Abs. 2, 58 Abs. 1, 4 und 8, 59 Abs. 1, 60 Abs. 3, 67a Abs. 6 Z 2 und 3, 67b Abs. 1, 2 und 4 Z 4, 111 Abs. 1 Z 1, 112 Abs. 1, 113 bis 115 samt Überschriften,

125 Abs. 3, 162, Abs. 4, treten mit 1. Jänner 2017 in der in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2015 in Kraft.

Q ...

- 9. In Artikel 2 Z 6 lautet § 357 Z 1: "1. mit 1. Jänner 2016 § 35 Abs. 2a, 5b, 6 und 132 Abs. 5:"
- 10. In Artikel 2 Z 6 lautet § 357 Z 2: "2. mit 1. Jänner 2017 § 35 Abs. 5.".
- 11. In Artikel 3 Z 3 wird in § 349 die Zahl "2017" durch "2016" ersetzt.
- 12. In Artikel 4 Z 4 lautet § 241: "§ 241. Die §§ 2 Abs. 1 Z 5, 8 Abs. 4 und 19 Abs. 8 treten mit 1. Jänner 2016, der § 12 samt Überschrift und § 15a Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2017 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2015 in Kraft."
- 13. In Artikel 5 Z 2 entfällt in § 6 Abs. 2a BMSVG die Wortfolge "Eine Vereinbarung nach § 58 Abs. 8 ASVG gilt automatisch auch als Vereinbarung für die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge."

Begründung

Die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze und damit die Verwaltungsvereinfachung ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings bringt das Meldepflicht-Änderungsgesetz in der vorliegenden Fassung Neuerungen im Zusammenhang mit geringfügiger Beschäftigung und fallweiser Beschäftigung, die eine Verwaltungsvereinfachung völlig konterkarieren, ja sogar verhindern. Der vorliegende Abänderungsantrag soll diese Probleme zu beseitigen. Auch bei der Einführung eines neues Strafregimes betreffend Fehlverhalten bei der Meldung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. -verhältnissen strebt dieser Abänderungsantrag eine entsprechende Konsistenz der Regelungen und Rücksichtnahme darauf an, dass es sich bei den Säumniszuschlägen nicht um Strafzahlungen, sondern um Säumniszuschläge handelt. Dies wird durch eine Anpassung und Orientierung der tatsächlich zu entrichtenden Säumniszuschläge an den entstandenen Schaden erreicht.

zu 1.

Wie die Landwirtschaftskammer und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in ihren Stellungnahmen richtig festhalten, ist es notwendig, die Fristen für An- und Abmeldungen bundesweit und damit gesetzlich einheitlich zu formulieren. In der Fassung der Regierungsvorlage liegt es in der Entscheidung jedes einzelnen KV-Trägers, wann eine An- und Abmeldung einer fallweise beschäftigten Person zu erfolgen hat. Das ist insbesondere für Arbeitgeber, die in mehreren Bundesländern Arbeitnehmer_innen beschäftigen, nicht verständlich und unpraktikabel. Die vorgeschlagene Änderung zielt auf eine bundeseinheitliche Regelung.

zu 2

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist der Kalendermonat als Bezugszeitraum nicht nachvollziehbar. Wie beispielsweise die Stellungnahmen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, der Wirtschaftskammer und der Industriellenvereinigung aufzeigen, führt diese Heranziehung des Kalendermonats zu einem bürokratischen Mehraufwand und zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von geringfügen Beschäftigungsverhältnissen, die innerhalb eines Kalendermonats liegen, und solchen, die eine Monatsgrenze überschreiten.

Dies kann dazu führen, dass sich aufgrund der Hochrechnung von Bezügen entweder eine Vollversicherung (bei Überschreiten der Monatsgrenze) oder eine geringfügige Beschäftigung (bei Beschäftigung innerhalb eines Kalendermonats) ergibt, obwohl dieselbe Höhe an Bezügen und dieselbe Beschäftigungsdauer vorliegen. Somit steht auch in Frage, ob die Bestimmung der Regierungsvorlage dem Grundsatz der Gleichbehandlung entspricht.

Die vorgeschlagene Änderung normiert, dass das Überschreiten einer Monatsgrenze ohne Folgen bleibt und damit 30 Tage, unabhängig von Kalendermonat, als Bezugszeitraum gewertet werden.

zu 3. und 13.

Wenn es bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen aufgrund der allgemeinen Neuregelung hin zu einer monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung nicht mehr möglich ist, einen jährlichen Beitragszeitraum festzulegen, so sollte dennoch ein Rechtsanspruch auf eine jährliche Zahlung vorgesehen werden. Die vorliegende Regierungsvorlage legt diese Möglichkeit auf eine jährliche Zahlung in das Ermessen der einhebenden Stelle. Die vorgeschlagene Änderung sieht einen Rechtsanspruch vor. Dies ist besonders auch im Hinblick auf die Verschärfung im Bereich der Säumniszuschläge von Bedeutung, da ansonsten bei geringsten Versäumnissen unverhältnismäßig hohe Strafen im Verhältnis zu den abzuführenden Beiträgen entstehen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 58 Abs. 8 zielt weiters darauf ab, dass der Verweis auf die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung - wie in der Regierungsvorlage - gem. § 58 Abs. 8, entfallen kann.

zu 4.

Die Rechtsfolge der Streichung aus der HFU-Liste würde aufgrund der neuen Bemessungsgrundlagenmeldung und Betrachtung einzelner monatlicher Meldungen, wie in der RV vorgesehen, enorm verschärft. Der gegenständliche AÄA sieht vor, dass zumindest innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Beitragszeiträumen die entsprechenden Beitragsgrundlagenmeldungen fehlen müssen, um eine Streichung aus der HFU-Liste auszulösen.

zu 5.

Aufgrund der Judikatur werden bei Strafen für fehlerhafte Beitragsgrundlagenmeldungen nicht die Meldung des jeweiligen Unternehmens sondern die Meldungen für die einzelnen Arbeitnehmer_innen betrachtet. Dadurch können selbst bei kleinen Systemfehlern innerhalb größerer Unternehmen Säumniszuschläge in enormer Höhe entstehen. So könnte für ein Unternehmen mit 1.000 Arbeitnehmer_innen ein Systemfehler einen Säumniszuschlag von bis zu 50.000 € auslösen. Aus diesem Grund schlagen wir eine Deckelung der Säumniszuschläge pro Monat/Stelle auf 1.000 Euro (was ca. 20 Fehlmeldungen entspricht) vor.

zu 6.

Aufgrund der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Säumniszuschlag selbst und dem Schaden aufgrund des Fehlverhaltens, für das der Säumniszuschlag verhängt wird, müssen kurzfristige Nichteinhaltungen sanktionslos (für die ersten 5 Tage) sein. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich hierbei an der Regelung in § 217 Abs. 5 BAO, um auch eine entsprechende Konsistenz zu erreichen.

zu 7.

Mit der Streichung dieses Absatzes wird die Benachteiligung von Vorschreibebetrieben gegenüber Selbstabrechnern aufgehoben. Vorschreibebetriebe hätten nämlich ansonsten Säumniszuschläge von 50 € zu entrichten, während ansonsten gestaffelte Beiträge zu entrichten sind.

zu 8. bis 12.

Die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeit soll mit 1. Jänner 2016 und nicht erst 2017 in Kraft treten.

(HABCE)

C. VAVRIK

N. She (SCHEROK)